

D i p l o m - P r ü f u n g s o r d n u n g

für den Studiengang "Maschinenbau"
an der Fakultät für Maschinenbau und Fahrzeugtechnik
der Hochschule für Verkehrswesen
"Friedrich List" Dresden

Als Grundlage dieser Prüfungsordnung gelten:

- Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen (1989)
Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland,
- Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang
Maschinenbau an Universitäten (1989)
Studienreformkommission Maschinenbau und
Verfahrenstechnik
- Diplomprüfungsordnung der HfV (Rahmenordnung vom 10.07.1990)

Gliederung

I. Allgemeines

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen und Klausuren
- § 9 Alternative Prüfungsleistungen
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheidung des Kandidaten
- § 14 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 15 Anrechnung von Studien- und Praxiszeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 24 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

I. Allgemeines

§ 1 - Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß im Diplomstudiengang Maschinenbau. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Diplomgrad "Diplomingenieur" bzw. "Diplomingenieurin" (Dipl.-Ing.) verliehen.

§ 2 - Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Zeit für die Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das Grundstudium, das vier Semester umfaßt und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
 2. das Hauptstudium, das fünf Semester einschließlich der berufspraktischen Ausbildung umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt 26 Wochen. Näheres regeln die Praktikantenrichtlinien.
- (4) Für die Vermittlung der Lehrinhalte stehen acht Semester mit einem Lehrangebot von insgesamt 175 Semesterwochenstunden Präsenzlehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika, nicht jedoch Studien- und Diplomarbeit) zur Verfügung.

Davon entfallen

1. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grundstudiums
105 Semesterwochenstunden;
2. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums
70 Semesterwochenstunden

§ 3 - Aufbau der Prüfungen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplom-Hauptprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.
- (2) Fachprüfungen können vor den festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt werden. Der Anteil vorgezogener Fachprüfungen darf 33 % im Grund- und Hauptstudium nicht überschreiten.
- (3) Über die Fachprüfungen hinaus werden Nachweise (Testate) bestimmter Studienleistungen als Voraussetzung zur Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung gefordert. Sie sind in den Prüfungsplänen aufgeführt. Diese Nachweise können auch als Voraussetzungen für Fachprüfungen gelten.

§ 4 - Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sind Prüfungsausschüsse zu bilden.
- (2) Der Prüfungsausschuß der Fakultät besteht aus 5 Mitgliedern.

Vorsitzender:	Hochschullehrer
Stellvertreter:	Hochschullehrer
	Hochschullehrer
	Assistent
	Student
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/

Studienpläne und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 5 - Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können Hochschullehrer bzw. in dem jeweiligen Fach zur selbständigen Lehrtätigkeit Berechtigte fungieren.
- (2) Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer, der das Protokoll führt, zusammen.
- (3) Der jeweilige Prüfer bestimmt die Prüfungsgegenstände. Er ist bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 6 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen

Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. im Diplomstudiengang Maschinenbau eingeschrieben ist,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung/Diplomprüfung nicht verloren hat.

§ 7 - Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die mündliche Prüfung (M)
 2. die schriftliche Prüfung unter Aufsicht (K)
 3. die Diplomarbeit mit Kolloquium.
- (2) Vorgezogene Fachprüfungen können darüber hinaus durch folgende alternative Prüfungsleistungen erbracht werden:

1. die experimentelle Arbeit
 2. den konstruktiven Entwurf
 3. das Rechenprogramm
 4. das Referat.
- (3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständig körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 - Mündliche Prüfungen und Klausuren

- (1) In den mündlichen Prüfungen und den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.
- (5) Die regelmäßige Bearbeitungszeit für eine Klausur in der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung beträgt mindestens

30 Minuten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung des jeweiligen Teilgebietes im Grund- bzw. Hauptstudium, jedoch nicht mehr als vier Stunden.

§ 9 - Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen sind nur dann als alternative Prüfungsleistungen anzuerkennen, wenn sie den formulierten Anforderungen entsprechen.
- (2) Eine experimentelle Arbeit umfaßt insbesondere:
 1. die theoretische Vorbereitung des Experiments,
 2. den Aufbau und die Durchführung des Experiments,
 3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.
- (3) Ein konstruktiver Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und konstruktiver Aspekte sowie der Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.
- (4) Ein Rechenprogramm, dessen Aufgabenstellung vom Prüfer festzusetzen ist, umfaßt in der Regel:
 1. die Beschreibung der Aufgabe,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 5. die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden, dem Ablaufplan, dem Programmprotokoll (Quellenprogramm) und dem Ergebnisprotokoll sowie der Bedienungsanweisung.

(5) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
3. eine anschließende Diskussion im Beisein von Prüfern und Zuhörern auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.

§ 10 - Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Maschinenbaus selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für den Studiengang Maschinenbau wird eine Verteidigung der Diplomarbeit festgelegt. Die Verteidigung ist zu bewerten und Bestandteil der Diplomnote.
- (2) Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (4) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 11 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|--|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |
- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote. Die Fachnote lautet:
- | | |
|---|---------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |
- (3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend", wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht

erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend".

§ 13 - Bestehen, Nichtbestehen und Bescheidung des Kandidaten

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit mit dem Kolloquium mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" beträgt.
- (2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 - Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit

- (1) Nichtbestandene Prüfungen können wiederholt werden, wobei für jede Prüfung höchstens zwei Wiederholungen zulässig sind. Eine Diplomarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden, wobei Fehlversuche an anderen Hochschulen anzurechnen sind.
- (2) Erste Wiederholungsprüfungen werden wie Prüfungen behandelt. Zweite Wiederholungsprüfungen können nur als mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind nur mit "ausreichend" zu bewerten.

- (3) Zweite Wiederholungsprüfungen sind in einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim zuständigen Prüfungsausschuß zu beantragen. Anderenfalls ist die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden.
- (4) Solchen Antragstellern, die sich im Grundstudium befinden und denen bereits in einem anderen Fach eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt wurde, kann nur im begründeten Ausnahmefall erneut eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden.
- (5) Studenten, die eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, sind zu einer Konsultation bei der allgemeinen Studienberatung verpflichtet.
- (6) Eine nicht bestandene oder nicht genehmigte zweite Wiederholungsprüfung zieht die Exmatrikulation von Amtswegen nach sich.

§ 15 - Anrechnung von Studien- und Praxiszeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden bzw. erbracht hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Berufsausbildungen, einschlägige Praxiserfahrungen einschließlich anderweitig abgeleisteter Praktika, die den Anforderungen der Praktikantenrichtlinien entsprechen, können auf die Dauer der erforderlichen 26-wöchigen berufspraktischen Ausbildung angerechnet werden.

- (5) Absolventen eines entsprechenden Fachhochschulstudienganges können in einem zusätzlichen Studium mit den entsprechenden Fachprüfungen und der Diplomarbeit unter Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen das Diplom erwerben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 16 - Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er in den grundlegenden Fächern die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte: den ersten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung vor Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters und den zweiten Prüfungsabschnitt vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters.

§ 17 - Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Zur Diplom-Vorprüfung kann zugelassen werden, wer

1. an der HfV immatrikuliert ist oder sich extern in einem Diplomverfahren an der HfV befindet;
2. die nach Anlage 1 vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen und andere Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung erbracht hat. Sind diese Leistungsnachweise als Testat gefordert, obliegt dem Lehrverantwortlichen die Festlegung über die Erteilung des Testates.
3. ein entsprechend Praktikumsrichtlinie vorgesehene Grundpraktikum abgeleistet hat;
4. den Prüfungsanspruch durch Ablauf der dafür vorgesehenen Frist zur Meldung oder zur Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verwirkt hat. Die Bereitschaft des Studenten, sich in den aufgeführten Prüfungsabschnitten den ausgewiesenen Prüfungen zu unterziehen, wird durch das Einschreiben ver-

bindlich dokumentiert. Die Einschreibelisten werden durch die Prüfer in der Mitte des dem Prüfungsabschnitt vorgelagerten Semesters ausgelegt. (Gültig auch für Diplomprüfung)

§ 18 - Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Der erste und zweite Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 ausgewiesenen Fachprüfungen.
- (2) Die Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsabschnitt des Vor Diploms werden in jeder Fachprüfung jeweils durch eine Klausur erbracht.
- (3) Für die Fachprüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes der Diplom-Vorprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Je eine Klausur in den ausgewiesenen Fächern außer Informatik. In diesem Fach ist ein Rechenprogramm zu erstellen und entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung zu erbringen.

- (4) Von den in Anlage 3 der Studienordnung ausgewiesenen nichttechnischen Wahlpflichtfächern sind 2 Fächer testatpflichtig nachzuweisen.

§ 19 - Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen.

Es enthält die in den Fachprüfungen erteilten Noten und die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, wobei die Fachnoten in Mathematik und Konstruktionslehre schon durch die vorgenommene Aufteilung und die Fachnote für Technische Mechanik zweifach gewichtet werden.

III. Diplomprüfung

§ 20 - Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß

des Studiums des Maschinenbaus. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in den Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die Probleme des Maschinenbaus mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Diplomprüfung gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte:
- a) den ersten Prüfungsabschnitt mit den Fachprüfungen in den Pflichtfächern vor Beginn der Vorlesungszeit des siebenten Fachsemesters,
 - b) den zweiten Prüfungsabschnitt mit den Fachprüfungen in den Vertiefungsfächern und in den Wahlpflichtfächern vor Beginn der Diplomphase im neunten Semester,
 - c) die Diplomarbeit einschließlich Verteidigung.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen vor Beendigung des zweiten Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung ausgegeben werden.

§ 21 - Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang bestanden hat;
2. ein entsprechend Praktikumsrichtlinie vorgeschriebenes Fachpraktikum abgeleistet hat;
3. die nach Anlage 3 geforderten, im einzelnen festzulegenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat. Sind diese Leistungsnachweise als Testat gefordert, obliegt dem Lehrverantwortlichen die Festlegung über die Erteilung des Testates.

§ 22 - Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Der erste und zweite Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 3 ausgewiesenen Fachprüfungen.

- (2) Den dritten Prüfungsabschnitt bildet die Diplomarbeit mit der Verteidigung. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate; im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise auf begründeten Antrag um 14 Tage verlängern. Die Verteidigung der Ergebnisse der Diplomarbeit dauert ca. 60 Minuten.

§ 23 - Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung wird gebildet wie folgt:
- Fachprüfungen der Pflichtfächer und der Wahlpflichtfächer mit der Wichtung 1
 - Fachprüfungen der Vertiefungsfächer mit der Wichtung 2
 - Bewerten des Großen Beleges mit der Wichtung 2
 - Diplomarbeit einschließlich Verteidigung mit der Wichtung 5.
- Damit ergibt sich folgende prozentuale Zusammensetzung der Gesamtnote:
- . 65 % Fachprüfung
 - . 10 % Großer Beleg
 - . 25 % Diplomarbeit.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt besser als 1,20) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis nach Anlage 4.

§ 24 - Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde nach Anlage 5 ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen

Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 - Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1990 in Kraft.

Anlage 1Prüfungsplan - Grundstudium
- Diplom-Vorprüfung -

Lehrgebiet	Prüfungs-			Prüfungs- voraussetzung
	Abschn.	Art	Dauer (min)	
Mathematik I	1	K	150	
Physik	1	K	180	Praktikum
Konstruktionslehre I	1	K	90	Übung
Fertigungslehre	1	K	90	
Werkstofftechnik	1	K	90	Praktikum
Mathematik II	2	K	120	
Informatik	2	K(M)	120	Rechenprogramm
Schmier- u. Kraft- stoffe	2	K	90	
Technische Mechanik	2	K	180	
Thermodynamik	2	K	120	
Elektrotechnik/ Elektronik	2	K	90	Praktikum
Konstruktionslehre II	2	K	120	Übung

Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List"
Dresden

Z e u g n i s

Über die Diplom-Vorprüfung
für den Studiengang "Maschinenbau"

Herr/Frau/Frl.

geb. am in

hat entsprechend der Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung
mit dem Gesamturteil

.....

abgelegt.

Im Einzelnen wurden folgende Ergebnisse erreicht.

- Mathematik I :
- Mathematik II :
- Informatik :
- Physik :
- Chemie (Kraft- u. Schmierstoffe) :
- Technische Mechanik :
- Thermodynamik I :
- Elektrotechnik/Elektronik :
- Konstruktionslehre I :
- Konstruktionslehre II :
- Fertigungslehre :
- Werkstofftechnik :

Der geforderte Praktikumsnachweis liegt vor.

Dresden, den

.....
Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Lehrgebiet	Prüfungs- Abchn. Art Dauer			Prüfungs- voraussetzung (Testat)
Prozeßmeßtechnik/ Automatisierungs- technik	1	K	90	Praktikum
Strömungslehre	1	K	90	
Maschinendynamik I	1	K/M	20	
Instandhaltung	1	K/M	15	Qualitätssicherung/ Fertigungsmeßtechnik mit Praktikum
Verbrennungsmo- toren	1	K	90	Getriebetechnik Strömungsmaschinen
Betriebswirtschaft/ Arbeitswissen- schaften	1	M	20	----- Finite Elemente Elektr. Antriebe Thermodynamik II Recht (2. Abschnitt)

Studienschwerpunkt: Schienenfahrzeugtechnik

Schienenfahrzeug- technik	2	M	20	Studienbegleiten- der Beleg Instandhaltung I
. Grundl. Sfz.-Technik				
. Tragwerke				
. Laufwerke				
. Ausrüstungen				
. Bremsen				
Brennkraftschienen- fahrzeuge	2	M	20	Antriebssysteme Fahrodynamik I Fahrzeuginstandhaltung I
1. Wahlpflichtfach	2	M	15	
2. Wahlpflichtfach	2	M	15	
3. Wahlpflichtfach	2	M	15	
Diplomarbeit	3	-	6 Monate	
Verteidigung	3	-	20	Abschluß aller Studienleistungen

Studienschwerpunkt: Kraftfahrzeugtechnik

Kraftfahrzeug- technik	2	M	20	Fahrdynamik Kaross./Aufbauten
. Fahrwerktechnik				
. Triebwerktechnik				
. Elektrotechnik/ Elektronische Ausrüstungen				
Verbrennungsmotoren	2	M	20	
1. Wahlpflichtfach	2	M	15	
2. Wahlpflichtfach	2	M	15	
3. Wahlpflichtfach	2	M	15	
Diplomarbeit	3	-	6 Monate	
Verteidigung	3	-	20	Abschluß aller Stu- dienleistungen

Studienschwerpunkt: Baumaschinentechnik

Baumaschinen- technik	2	M	20	Verkehrsbau Stetik Hydraulik/Pneumatik
Fördertechnik	2	M	20	
1. Wahlpflichtfach	2	M	15	
2. Wahlpflichtfach	2	M	15	
3. Wahlpflichtfach	2	M	15	
Diplomarbeit	3	-	6 Monate	
Verteidigung	3	-	20	Abschluß aller Studienleistungen

Prüfungsplan - Hauptstudium
 Studienrichtung: Produktionstechnik
 Studienschwerpunkt: Fahrzeugfertigung
 und -instandsetzung

Lehrgebiet	Abschn.	Prüfungs- Art	Dauer (min)	Prüfungsvoraus- setzung (Testat)
Prozeßmeßtechnik/ Automatisierungs- technik	1	M	20	Praktikum
Schweißtechnik	1	M	20	
Qualitätssicherung/ Fertigungsmeßtechnik I	1	K	90	Praktikum
Vorrichtungskon- struktion	1	M	20	Verbrennungsmotoren
Produktionsplanung und Logistik	1	M	20	Instandhaltung Fabrikplanung
Betriebswirtschaft/ Arbeitswissen- schaften	1	M	20	
Umformtechnik	2	M	20	TUL Kunststoffe im Fahrzeugbau Abtréontechnik
Fertigungsmittel	2	M	20	IR u. Ratiomittel Marketing/Personal- management Technol. Information verarbeitung.
				----- Finite Elemente (1. Abschn.) Recht Beschichtungs- u. Oberflächenschutz.
1. Wahlpflichtfach	2	M	15	
2. Wahlpflichtfach	2	M	15	
3. Wahlpflichtfach	2	M	15	
Diplomarbeit	3	-	6 Monate	
Verteidigung	3	-	20	Abschluß aller Studienleistungen

Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List"
Dresden

Z e u g n i s

Über die Diplom-Hauptprüfung
für den Studiengang "Maschinenbau"
mit der Studienrichtung Transport- und Verkehrstechnik
und dem Studienschwerpunkt Schienenfahrzeugtechnik

Herr/Frau/Frl.

geb. am in

hat entsprechend der Prüfungsordnung die Diplom-Hauptprüfung
mit dem Gesamturteil

.....

abgelegt.

Im Einzelnen wurden folgende Ergebnisse erreicht:

- Prozesseßtechnik/Automatisierungstechnik :
- Strömungslehre :
- Maschinendynamik :
- Instandhaltung :
- Getriebetechnik :
- Betriebswirtschaft/Arbeitswissen-
schaften :
- Schienenfahrzeugtechnik :
- Brennkraftschienenfahrzeuge :
- 1. Wahlpflichtfach (Fahrzeugklimatisierung):
- 2. Wahlpflichtfach (CAD-Technik) :
- 3. Wahlpflichtfach (Bruchmechanik) :
- Großer Beleg :
- Diplomarbeit :

Das Thema der Diplomarbeit lautete:

.....

Die Studiendauer im Hauptstudium betrug Semester.

Dresden, den

.....
(Vorsitzender d. Prüfungs-
ausschusses)

Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List"
Dresden

U r k u n d e

über die Verleihung des akademischen Grades
Diplom-Ingenieur

Die Fakultät für Maschinenbau und Fahrzeugtechnik der
Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" verleiht

Herrn/Frau/Frl.

geb. am in

den akademischen Grad

Diplom-Ingenieur

Nachdem in einem ordnungsgemäßen Diplomprüfungsverfahren
die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten
nachgewiesen sind, wird das Prädikat

.....

erteilt.

Dresden, den

Der Rektor

Der Dekan der Fakultät

.....

.....